

MITTEILUNGSBLATT
der Privaten Pädagogischen Hochschule
Stiftung Burgenland

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 20. 5. 2019

Nr. 06

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im
Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60
ECTS-Anrechnungspunkten für das Studienjahr 2019/20**

und

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im
Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik –
Förderbereich kognitive Entwicklung für das Studienjahr
2019/20**

und

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im
Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik –
Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung für das
Studienjahr 2019/20**

und

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im
Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik –
Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation für
das Studienjahr 2019/20**

und

**Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im
Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr
2019/20**

und

**Verordnung des Rektorats
über die studienrechtlichen Zuständigkeiten
im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Fachbereiche Duale Berufsausbildung
sowie Technik und Gewerbe,
im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Facheinschlägige Studien ergänzende
Studien zur Erlangung eines Lehramtes in der
Sekundarstufe Berufsbildung und in den Masterstudien im
Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich
Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe**

Für das Rektorat:

Weisz

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Private Pädagogische Hochschule Burgenland, Thomas Alva Edison-Straße 1, 7000 Eisenstadt

Internet: www.ph-burgenland.at

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten für das Studienjahr 2019/20

Präambel

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden können, führt die Pädagogische Hochschule Burgenland (PHB) gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die im Studienjahr 2019/20 an der PHB zum Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen werden wollen.
- (2) Ausgenommen vom Reihungsverfahren sind Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe beantragen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten wird mit insgesamt 26 festgelegt.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen
 - der Abschluss eines achtsemestrigen Bachelorstudiums oder der Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit einem Abschluss eines „Erweiterungsstudiums Bachelorstudium Primarstufe“ im Ausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gem. § 38d Abs 1 HG, wobei im Falle eines Abschlusses eines Lehramts für Sonderschulen gilt, dass wenn dieses Erweiterungsstudium im Bereich Sonderpädagogik und Inklusion erworben wurde ein zusätzliches abgeschlossenes Lehramt für Volksschulen oder ein weiteres „Erweiterungsstudium Bachelorstudium Primarstufe“ erforderlich ist, und zum anderen
 - der Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums an der PHB werden vor Absolventinnen und Absolventen eines achtsemestrigen Bachelorstudiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Diese wiederum werden den Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen Bachelorstudiums für das Lehramt an Volks- oder Sonderschulen an Pädagogischen Hochschulen in Verbindung mit

dem Abschluss eines „Erweiterungsstudiums Bachelorstudium Primarstufe“ vorgereiht. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

- (3) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (4) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe unter der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (5) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2019/20 werden auf der Website der PHB veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (2) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung für das Studienjahr 2019/20

Präambel

Das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost¹ (EVSO) angeboten. Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gem. Punkt 3.2. des Curriculums² die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2019/20 zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung zugelassen werden wollen.
- (2) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

- a. Pädagogische Hochschule Burgenland: 3
- b. Pädagogische Hochschule Kärnten: 3
- c. Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: 8
- d. Pädagogische Hochschule Steiermark: 16

¹ Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

² Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom 28.4.2017, 27. Stück.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (1) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des EVSO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO werden vor Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolventinnen und Absolventen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolventinnen und Absolventen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (4) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (3) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich kognitive Entwicklung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (4) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung für das Studienjahr 2019/20

Präambel

Das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost³ (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gem. Punkt 3.2. des Curriculums⁴ die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

§ 1 Geltungsbereich

- (3) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2019/20 zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung zugelassen werden wollen.
- (4) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

- e. Pädagogische Hochschule Burgenland: 3
- f. Pädagogische Hochschule Kärnten: 3
- g. Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: 8
- h. Pädagogische Hochschule Steiermark: 16

³ Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

⁴ Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.4.2017 der Pädagogischen Hochschule Steiermark, 28. Stück.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (5) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des ESVO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO werden vor Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolventinnen und Absolventen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolventinnen und Absolventen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (6) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienbewerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (7) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (8) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (5) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (6) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation für das Studienjahr 2019/20

Präambel

Das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost⁵ (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein Reihungsverfahren durch. Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt gem. Punkt 3.2. des Curriculums⁶ die positive Absolvierung eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik bzw. eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik voraus.

§ 1 Geltungsbereich

- (5) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2019/20 zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation zugelassen werden wollen.
- (6) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze für das Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation wird wie folgt festgelegt:

- i. Pädagogische Hochschule Burgenland: 3
- j. Pädagogische Hochschule Kärnten: 20
- k. Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: 3
- l. Pädagogische Hochschule Steiermark: 3

⁵ Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

⁶ Veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.4.2017 der Pädagogischen Hochschule Steiermark, 27. Stück.

§ 3 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

- (9) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen der Abschluss eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik oder eines Erweiterungsstudiums Inklusive Pädagogik in oder außerhalb des EVSO und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO werden vor Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiums mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik an einer anderen Pädagogischen Hochschule gereiht. Dahinter werden Absolventinnen und Absolventen eines Erweiterungsstudiums gereiht, wobei auch hier wiederum Absolventinnen und Absolventen einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO vorgereiht werden. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.
- (10) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden Studienwerberinnen und Studienwerber überschritten wird, entscheidet das Los.
- (11) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation unter der in § 2 Abs. 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.
- (12) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen veröffentlicht.

§ 4 Zulassung zum Studium

- (7) Die Zulassung zum Masterstudium Lehramt Primarstufe Inklusive Pädagogik – Förderbereich Sprechen, Sprache und Kommunikation setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 3 sowie die Erfüllung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (8) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Verordnung des Rektorats über das Reihungsverfahren im Bachelorstudium Elementarpädagogik für das Studienjahr 2019/20

Präambel

Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird gem. § 39b HG 2005 als gemeinsam eingerichtetes Studium der vier Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost⁷ (EVSO) angeboten.

Da aus Platzgründen nicht alle Studienwerberinnen und Studienwerber zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden können, führt jede der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO gem. § 50 Abs. 6 HG ein untereinander abgestimmtes Reihungsverfahren durch. Bei diesem Reihungsverfahren wird zum einen auf die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw eine vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen auf den Zeitpunkt der Anmeldung abgestellt. Im Dienst stehende Leiterinnen und Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungsanstalt werden vor Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen entscheidet das Datum der Bewerbung über die Reihung.

§ 1 Geltungsbereich

- (7) Das Reihungsverfahren gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die an einer der vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO im Studienjahr 2019/20 zum Bachelorstudium Elementarpädagogik zugelassen werden wollen.
- (8) Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik beantragen, sind vom Reihungsverfahren ausgenommen.

§ 2 Zahl der Studienplätze

- (2) Das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird von den vier Pädagogischen Hochschulen im EVSO als gemeinsam eingerichtetes Studium gem. § 39b HG 2005 geführt. An den drei Standorten Burgenland, Kärnten und Steiermark findet jeweils ein eigenständiger Durchgang statt, wobei der Durchgang am Standort Steiermark von der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Graz und der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemeinsam durchgeführt wird.

⁷ Pädagogische Hochschule Burgenland, Pädagogische Hochschule Kärnten, Kirchliche Pädagogische Hochschule der Diözese Graz-Seckau, Pädagogische Hochschule Steiermark.

- (3) Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Elementarpädagogik wird dabei an den drei Standorten wie folgt festgelegt:
- a. Standort Burgenland: Pädagogische Hochschule Burgenland 30
 - b. Standort Kärnten: Pädagogische Hochschule Kärnten 0
 - c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz 11; Pädagogische Hochschule Steiermark 22

§ 3 Informationen zu den Reihungskriterien

- (13) Kriterien für die Reihung der Studienwerberinnen und Studienwerber sind zum einen die Ausübung der Leitungsfunktion einer elementarpädagogischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw eine vierjährige einschlägige Berufspraxis in einer elementarpädagogischen Bildungsinstitution und/oder Kinderbetreuungseinrichtung verbunden mit dem Interesse an einer Leitungsfunktion und zum anderen der Zeitpunkt der Anmeldung. Im Dienst stehende Leiterinnen und Leiter einer Kinderbildungs- und -betreuungsinstitution werden vor Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen mit vierjähriger einschlägiger Berufspraxis und Interesse an einer Leitungsfunktion gereiht. Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der folgenden Mailadressen:
- a. Standort Burgenland: manuela.urschik-eselboeck@ph-burgenland.at
 - b. Standort Kärnten: sabine.strauss@ph-kaernten.ac.at
 - c. Standort Steiermark: Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz: elementar@kphgraz.at, Pädagogische Hochschule Steiermark: elementar@phst.at
- (14) Sämtliche Informationen zur Anmeldung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik werden jeweils auf der Website der vier Pädagogischen Hochschulen sowie auf deren Anmeldeportalen veröffentlicht.

§ 4 Reihung

- (1) Die Reihung jener Studienwerberinnen und Studienwerber, die am jeweiligen Standort einen Studienplatz bekommen, erfolgt gem. § 3 Abs 1 nach dem Dienststand (Leitungsfunktion oder vierjährige einschlägige Berufspraxis verbunden mit Interesse an einer Leitungsfunktion) sowie nach dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständig ausgefüllten Anmeldung und der für die Zulassung vorgeschriebenen Unterlagen per E-Mail an eine der Mailadressen gem. § 3 Abs 1.
- (2) Sollten aufgrund des Anmeldezeitpunkts mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Bleibt die Anzahl der Studienwerberinnen und Studienwerber nach Ende der Anmeldefrist zum Bachelorstudium Elementarpädagogik unter der in § 2 Abs 2 genannten Anzahl an Studienplätzen, so unterbleibt das Reihungsverfahren.

§ 5 Zulassung zum Studium

- (9) Die Zulassung zum Bachelorstudium Elementarpädagogik setzt den Erhalt eines Studienplatzes gem. § 4 sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (10) Die positive Absolvierung des Reihungsverfahrens ist nur für eine Zulassung im Studienjahr 2019/20 gültig. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Reihungsverfahrens möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

**Verordnung des Rektorats
über die studienrechtlichen Zuständigkeiten
im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Fachbereiche Duale Berufsausbildung
sowie Technik und Gewerbe,
im Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe
Berufsbildung, Facheinschlägige Studien ergänzende
Studien zur Erlangung eines Lehramtes in der
Sekundarstufe Berufsbildung und in den Masterstudien im
Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich
Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe**

Präambel

Das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereiche Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, das Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes in der Sekundarstufe Berufsbildung sowie die Masterstudien im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe werden als gemeinsam eingerichtetes Studium der Pädagogischen Hochschule Burgenland (PHB), der Pädagogischen Hochschule Kärnten (PHK) und der Pädagogischen Hochschule Steiermark (PHSt) angeboten.

Entsprechend § 39b Abs 3 HG 2005 werden von den Kooperationspartnerinnen Regelungen betreffend die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Zudem wird bestimmt, welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen welcher beteiligten Pädagogischen Hochschule jeweils zur Anwendung kommen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Festlegung der Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und der Anwendung der studienrechtlichen Satzungsbestimmungen bezieht sich auf folgende zwischen der PHB, PHK und PHSt gemeinsam eingerichtete Studien: Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereiche Duale Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, Bachelorstudium im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes in der Sekundarstufe Berufsbildung sowie Masterstudien im Bereich der Sekundarstufe Berufsbildung, Fachbereich Duale Ausbildung sowie Technik und Gewerbe.

§ 2 Zuständigkeit in Studienangelegenheiten

- (1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Zulassung zum Studium, die Meldung der Fortsetzung des Studiums bzw. die Inskription, das Erlöschen der Zulassung bzw. die vorzeitige Beendigung des Studiums, die Beurlaubung, den Studienbeitrag, die Anerkennung von

Prüfungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse, die Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements, die Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer und die Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Pädagogischen Hochschule gem. § 52 Abs. 8 HG 2005 betreffen, ist grundsätzlich das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der PHSt als zulassende Institution zuständig. Anrechnungen gemäß den Rahmenvorgaben zu Lehramtsstudien der Sekundarstufe Berufsbildung aus der Anlage zu § 74a Abs 1 Z 4 HG 2005 obliegen der PHSt als zulassende Hochschule in Abstimmung mit den Partnerhochschulen.

- (2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des HG 2005 oder der Satzung die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Aufhebung von Prüfungen, den Abbruch von Prüfungen, die Nichtigerklärung von Beurteilungen, den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars der Bachelor- und Masterarbeit, die Einsetzung von Prüferinnen und Prüfern sowie Prüfungskommissionen, die Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten, die Zuweisung von Studierenden zu Betreuerinnen und Betreuern, die Entgegennahme der Meldung des Themas von Bachelor- und Masterarbeiten und die Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelor- und Masterarbeiten betreffen, ist das gemäß den für die jeweilige Institution geltenden Bestimmungen zuständige Organ jener Kooperationspartnerin zuständig, an der die Lehrveranstaltung angeboten, die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelor- oder Masterarbeit betreut wird.
- (3) Die Verleihung des in den gegenständlichen Bachelor- und Masterstudien vorgesehenen akademischen Grades erfolgt durch einen Bescheid des für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organs der zulassenden Pädagogischen Hochschule, wobei die jeweils andere Kooperationspartnerin auszuweisen ist (§ 65 Abs. 6 HG 2005).

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat